



Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land

Das Altenburger Land

17. Dezember 2016

20. Jahrgang Nr. 18



Winterlicher Blick auf Burg Posterstein

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,



in zwei Wochen feiern wir Silvester, danach ist das Jahr 2016 vorbei. Doch sind die bevorstehenden Tage auch für viele Menschen im Altenburger Land vielleicht die schönsten im ganzen Jahr: Familien kommen zusammen, kochen, backen und singen gemeinsam. Jeder überlegt, wie er seinen Liebsten eine Freude machen kann und man findet Ruhe. Wünschen wir uns für die kommenden Tage ein paar Schneeflocken, dass der Weihnachtsspaziergang durch unser wunderschönes Altenburger Land noch stimmungsvoller wird.

„Land der tausend Höfe“

Wie facettenreich unser Landkreis ist, haben wir Anfang des Jahres während der „Grünen Woche“, der weltgrößten Messe für Ernährung, Landwirtschaft und Gartenbau gezeigt. Das Altenburger Land stand unter dem Motto „Land der tausend Höfe“ im Mittelpunkt der gesamten Thüringen-Präsentation. Es drehte sich alles um die Themen Bauernhof, ländliche Idylle, Landwirtschaft und natürlich um die regionalen Köstlichkeiten. Dementsprechend waren die wichtigsten Produzenten vor Ort vertreten: die Altenburger Brauerei, die Senffabrik, die Käseerei, die Liqueurfabrik, die Bäckerinnung mit fünf Bäckereien sowie die Fleischerei Hartmann. Allen Beteiligten und Sponsoren, die zum hervorragenden Gelingen dieser zehn Tage beigetragen haben, gilt mein herzlichster Dank. Auch der thüringische Ministerpräsident Bodo Ramelow lobte die wirtschaftlich, handwerklich und musikalisch geschlossene Darstellung des Altenburger Landes sehr.

Der Auftritt unseres Landkreises hat Unternehmen und Vereine noch stärker zusammengeführt und die positive Außenwirkung unserer Region gestärkt. Nun scheint es einfacher, kluge Projekte wie die Sanierung des Burgberges in Posterstein oder die Sanierung der Sonnenscheune in Plottendorf auch mittels Fördermitteln einer Realisierung näher zu bringen, da die Zusammenarbeit selbstverständlich geworden ist.

Vereinsgründung: Neuausrichtung in Metropolregion

Um uns wirtschaftlich vor allem im mitteleuropäischen Raum noch besser zu platzieren, zu vernetzen und für unsere Standortvorteile zu werben, wurde im Herbst dieses Jahres eine gemeinsame „Wirtschaftsvereinigung Altenburger Land, Metropolregion Mitteldeutschland“ (kurz: WAMM) gegründet. Mich freut es besonders, dass der neue Verein künftig auch für die Patenschaft für „Ju-

gend forscht“ verantwortlich zeichnet und uns bei der Umsetzung anspruchsvoller gemeinsamer Ziele unterstützt. Davon wird 2017 mehr zu hören sein. Die Unterstützung des Breitbandausbaus ist nur eines davon. Neben der Wirtschaftskraft liegt mir auch die Familienfreundlichkeit unseres Landkreises sehr am Herzen und keiner soll vergessen werden. Vor wenigen Tagen freuten sich beispielsweise 94 Kinder aus sozial benachteiligten Familien über einen Kinobesuch in Altenburg und Geschenke vom Weihnachtsmann. Viele schöne Familienveranstaltungen gab es 2016.

„Differenzierung findet nicht mehr statt“

Im vergangenen Jahr habe ich in diesen Zeilen ebenfalls die Flüchtlingssituation angesprochen. Ich komme nicht umhin, es wieder zu tun. Die Geschehnisse in Schmölln sind einfach noch zu frisch. Aus dem Einzelschicksal eines jungen Flüchtlings, der auf tragische Weise sein Leben verlor, habe ich rückblickend vor allem eines gelernt: Viele Medien, Politiker und leider auch Mitbürger differenzieren überhaupt nicht mehr, sondern vorverurteilen hauptsächlich. Bundesweit wurde eine Stadt wie Schmölln in einem Atemzug zu den grausamen rechtsradikalen Taten in Claußnitz, Tröglitz und Bautzen genannt – einfach weil es ins Schema „Ostdeutschland-Pegida-Rechts“ zu passen schien. Dass Schmölln vielleicht sogar bundesweit als Beispiel für eine sehr gute Integrationsleistung seit vielen Jahren angeführt werden müsste, interessierte plötzlich offensichtlich kaum. Doch hätte es zu einer differenzierten Betrachtung gehört. In Altenburg und Schmölln funktionieren die ehrenamtlichen Strukturen in der Flüchtlingsarbeit hervorragend. Davon zeugen unzählige Begegnungsveranstaltungen, ehrenamtliche Deutschstunden für Flüchtlinge, Hausaufgabenhilfe und sogar Familienpatenschaften – schließlich sind ein Drittel der bei uns seit 2015 untergebrachten Geflüchteten Kinder. Danke den vielen unterschiedlichen Sozial-, Sport- und Kulturvereinen, den Wohlfahrtsverbänden, die sich dieser spannenden Arbeit widmen und damit Menschlichkeit und Weltoffenheit in unserem Landkreis zeigen.

asyl@altenburgerland.de

Da sich die Flüchtlingssituation – in Bezug auf gesetzliche Zuweisungen vom Land – im Landkreis während der vergangenen Monate sehr entspannt hat, sind wir als Landkreisverwaltung momentan dabei, nicht mehr notwendigen Wohnraum abzumieten und insbesondere mit Hilfe der kommunalen Wohnungsgesellschaft Altenburgs (SWG) Flüchtlinge im Altenburger Stadtgebiet zu verteilen und die Herausforderungen der Integration zu meistern. Die Sozialarbeiter und unsere Migrationsbeauftragte Ivy Bieber, die unter asyl@altenburgerland.de erreichbar ist, sind regelmäßig vor Ort und stehen für Gespräche zur Verfügung.

„Der Lehrermangel ist leergefegt“

Ein massives Problem in Mitteldeutschland und auch in unserem Landkreis ist der momentane Lehrermangel. Es wird offensichtlich auch immer schwieriger, vor allem die kleinen Landschulen mit ausreichend Pädagogen auszustatten. Doppelt bitter ist, dass der Tiefpunkt wohl noch nicht erreicht ist. In diesem Jahr stehen 500 neueingestellten Lehrern in Thüringen viel mehr Kollegen gegenüber, die in Rente gegangen sind. In anderen, an Thüringen angrenzenden Bundesländern wie Bayern oder Hessen verdienen Pädagogen mehr und in Sachsen greift man bereits auf Seiteneinsteiger ohne Lehramtsstudium im Schuldienst zu. Alles das sind Gründe, warum thüringische Pädagogen pendeln oder ganz wegziehen. Als Resultat dessen müssen Lehrer vom Schulamt gleich mehreren Schulen zugewiesen und Klassen zusammengelegt werden. Allen Pädagogen in unserem Landkreis und darüber hinaus, die unter diesen schwierigen Bedingungen arbeiten, zolle ich meinen größten Respekt. Auf der anderen Seite verstehe ich die Eltern, die um

die Schließung der Schule ihrer Kinder bangen. Doch so bitter die Wahrheit auch auszusprechen ist: Wir brauchen neue Lösungen. Nicht nur der Lehrermangel sondern auch der demografische Wandel spielt zukünftig eine erhebliche Rolle.

„Doppelhaushalt ist Grundlage für wichtige Investitionen“

In unseren Zuständigkeitsbereich als Landkreis- und Schulverwaltung fällt jedoch nicht die Zuweisung der Lehrer, sondern bisher lediglich die „Trägerschaft“ der Schulen, also zum Beispiel die Gebäudesanierung und der Hausmeisterdienst. Deshalb freut es mich, dass kürzlich der ersehnte Brief vom Thüringer Infrastrukturministerium mit dem Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.913.000 Euro für die Sanierung und Erweiterung des Roman-Herzog-Gymnasiums Schmölln in meinem Postfach lag. Der Doppelhaushalt für 2017/18, der hoffentlich während der Sonderkreistagssitzung am kommenden Mittwoch beschlossen wird, wäre nicht nur die Grundlage für diese Baumaßnahme, sondern auch für zukünftige Investitionen zum Beispiel am Lindenau-Museum,

wo wir Anfang des Monats die wunderbare Ausstellung „Altenbourg in Altenburg“ mit dem neuen Museumsdirektor Dr. Roland Kruschke, der sicherlich viel Positives bewirken wird, eröffnen konnten. Auch für Investitionen am Theater oder einigen Schulen und Straßen im Landkreis ist der zu beschließende Haushalt elementar.

„Gute Gründe für Altenburg als Kreissitz“

Zur Kreisgebietsreform – ein weiteres Thema, welches uns während des vergangenen Jahres beschäftigt hat und uns weiterhin beschäftigen wird – habe ich meinen Standpunkt auch zur Neustrukturierung unseres Landkreises in der Amtsblatt-Ausgabe vom 22. Oktober 2016 dargelegt.

Ich wünsche mir in einem neuen Ostthüringer Landkreis unsere schöne Stadt Altenburg als Hauptsitz der Kreisverwaltung. Dafür sprechen sehr viele gute Argumente. Aber in Zeiten des Internets werden aus meiner Sicht auch alle bisherigen Verwaltungsstandorte Anlaufpunkte für Bürgerinnen und Bürger bleiben, wenn wir es nur wollen.

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner, ich danke allen, die sich während des vergangenen Jahres für unser schönes Altenburger Land auf verschiedene Art und Weise eingesetzt haben und wünsche Ihnen und Ihren Lieben für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel Gesundheit, ein wenig Ruhe und Besinnlichkeit zum Kraft schöpfen für ein interessantes neues Jahr 2017.

Ihre Michaela Sojka

Werbung

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 03. November 2016 wurde durch die Verbandsräte in der 101. öffentlichen Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. 22/2016 die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, hat die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 16. November 2016 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz, OT Wilchwitz,
23. November 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 23. November 2016

§ 1 Änderung

§ 14 Einleitungsgebühr – wird der Absatz 4 und 5 durch folgende Formulierung geändert:

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer mechanischen oder teilbiologischen Grundstücksklärungsanlage verlangt und durchgeführt wird, 1,41 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr be-

trägt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Grundstücksklärungsanlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs.1 für die Größenklassen I der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, verlangt und gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) betrieben wird, 0,71 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz/OT Wilchwitz,
den 23. November 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz,
23. November 2016

gez. Melzer Siegel
Verbandsvorsitzender

Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Altenburger Land
Nobitz

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin Lindenastr. 9, 04600 Altenburg
www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit Jana Fuchs (JF), Tel: 03447 586-270
E-Mail: jana.fuchs@altenburgerland.de
Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten: Tom Kleinfeld (TK)
Telefon: 03447 586-264
E-Mail: tom.kleinfeld@altenburgerland.de
Cathleen Bethge (CB)
Telefon: 03447 586-258,
E-Mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 1, 04107 Leipzig, Telefon: 03447 574942
Telefax: 03447 574940
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Gesellschafter der TPT Theater und Philharmonie Thüringen GmbH haben am 31.08.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, das Ergebnis der Abschlussprüfung und der Ergebnisverwendungsbeschluss liegen in der Zeit vom 19.12.2016 - 23.12.2016 während der

Geschäftszeiten im Landestheater Altenburg, Theaterplatz 19 (Pforte) sowie in den Bühnen der Stadt Gera, Theaterplatz 1 (Pforte) zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – audit season GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erfurt – hat am

28.07.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Volker Arnold
Kaufmännische Geschäftsführer

Kay Kuntze
Generalintendant/
Künstlerischer Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Individuelle Schülerbeförderung von 04600 Altenburg nach 98574 Schmalkalden (Bentheim-Schule) und zurück

a) Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden und den Zuschlag erteilenden Stelle:

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Bildung und Infrastruktur, Fachdienst Schulverwaltung, Postanschrift: Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,

Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt und bei der die Angebote einzureichen sind:

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Bildung und Infrastruktur, Vergabestelle, Postanschrift: Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Sitz der Vergabestelle: Schmölln, Karl-Marx-Straße 1b, 1. Obergeschoss, Zimmer 119 (Nur für persönliche Angebotsabgabe während der Dienstzeiten – kein Briefkasten!), Telefon: 03447 586-965, Telefax: 03447 586-966, E-Mail: vergabestelle@altenburgerland.de, Internet: www.altenburgerland.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A Vergabenummer: SV-L 080-2016

c) Form, in der die Angebote einzureichen sind: Angebote sind schriftlich und in deutscher Sprache per Post oder direkt in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.

d) Ort der Leistungserbringung/ Art und Umfang der Leistung: Individuelle Schülerbeförderung von 04600 Altenburg nach 98574 Schmalkalden (Bentheim-Schule) und zurück

• Beförderung eines Schülers mit komplexer schwerer Mehrfachbehinderung

• Rollstuhl zur Mitnahme (nicht zusammenklappbar, muss über eine Rampe im Fahrzeug verstaut werden)

• Beförderung jede Woche
1 Hinfahrt: Montag, Abfahrt bis 8:00 Uhr
1 Rückfahrt: Freitag, Abfahrt bis 17:00 Uhr

e) Aufteilung in Lose: nein

f) Nebenangebote: nicht zugelassen

g) Ausführungsfristen:

Vertragsbeginn: 13.02.2017

Vertragsende: 23.06.2017

h) Anforderung der Vergabeunterlagen: Die Vergabeunterlagen (PDF-Dateien) werden ausschließlich per E-Mail übermittelt.

Die Anforderung der Vergabeunterlagen hat in Textform, möglichst per E-Mail, bei der Vergabestelle, (siehe a), mit Angabe der folgenden Kontaktdaten zu erfolgen: Firmenbezeichnung, Postanschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

i) Ablauf der Angebotsfrist:

12.01.2017 um 13:00 Uhr

j) geforderte Sicherheiten: keine

k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B

l) Nachweise zur Eignung: gemäß § 6 VOL/A

Folgende Eigenerklärungen/Angaben sind mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärungen/Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; zu Arbeitskräften; zur Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnortes; zu Insolvenzverfahren und Liquidation; dass nachweislich keine schweren Ver-

fehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen; zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft (ein entsprechendes Formular liegt den Vergabeunterlagen bei); sowie Gewerbeanmeldung, Taxi-/Mietwagenkonzession, Kopie von gültigem Personalausweis, Führerschein und Personenbeförderungsschein, TÜV-Gutachten des zum Einsatz kommenden Fahrzeugs, Nachweis über Kfz-Haftpflichtversicherung. Auf gesondertes Verlangen ist vor Zuschlagserteilung ein privates erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) des eingesetzten Fahrers vorzulegen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Eignungsnachweise, die durch **Präqualifizierungsverfahren** erworben werden, sind zugelassen.

Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform: - entfällt -

n) Zuschlagskriterien: Preis

Nachprüfungsstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, 99423 Weimar

im Auftrag

Wolfgang Kopplin
Fachdienstleiter

06.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreisausschusses

Der **Kreisausschuss** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 25. Sitzung am 5. Dezember 2016 folgende **Beschlüsse** gefasst:

Beschluss Nr. 38:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für Postdienstleistungen für das Landratsamt Altenburger Land im Zustellgebiet Landkreis Altenburger Land der Firma LVZ Logistik GmbH, Geschäftsführer Herrn Andreas Erzkamp, Drucke-

reistraße 1, 04159 Leipzig, auf das Angebot vom 26.09.2016 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 60.598,70 Euro pro Jahr zu erteilen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1. Januar 2017 und beträgt 2 Jahre mit der Option der einmaligen Verlängerung um 1 Jahr.

Beschluss Nr. 39:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Erdgasbelieferung mit registrierender Leistungsmessung an die Grund- und Regelschule

Gößnitz der Firma Energie- und Wasserversorgung, Altenburg GmbH, Geschäftsführer Herrn Anton Geerlings, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg, auf das Angebot vom 24.10.2016 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 31.204,38 Euro pro Jahr zu erteilen. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2018.

Michaele Sojka
Landrätin

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 14. Januar 2017, und am Samstag, 4. Februar 2017.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 14. Januar 2017 ist der 3. Januar 2017.

Es können nur per E-Mail übermittelte Beiträge berücksichtigt werden (oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de).

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S.41), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), des § 4 Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz -ThürAbfG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999, S. 385), zuletzt geändert durch Art.15 des Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267, 275) und des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl.I 2002, S.1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212, 257) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 09. November 2016 folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz, Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - (ThürAbfG -), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), der weiteren jeweils einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Kreislaufwirtschaft im Gebiet des Landkreises zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und 2 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen; § 22 KrWG bleibt unberührt.

(4) Der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen übernimmt die Aufgaben der Restabfallbehandlung und die Aufgaben der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

§ 2 Abfallvermeidung, Abfallberatung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben bei ihnen anfallende Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. Der Landkreis informiert und berät Einwohner des Landkreises, die Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche Unternehmen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 46 KrWG).

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere beim Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. langlebig, reparaturfreundlich und wiederverwendbar sind,
2. aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind (Recyclingprodukte) oder bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt worden sind,
3. möglichst schadstofffrei oder schadstoffarm sind,
4. stofflich verwertet werden können,
5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfälle zur Beseitigung führen,

(3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Abs. (2) veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend vorgehen.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts- und Stadtverwaltungen

(1) Die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, dem Landratsamt auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch das Landratsamt; sie werden durch die Verwaltungen der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der großen kreisangehörigen Städte veröffentlicht, sofern das Landratsamt diese darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauerechtigten, Gebäudeeigentümern nach Art. 233 EGBGB, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern nach § 10 Abs. 6 WEG, Wohnungseigentümern nach § 1 WEG, Nießbraucher und ähnlich dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren Grundstückseigentümern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie sind Gesamtschuldner.

(3) „Elektro- und Elektronikgeräte“ sind die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I 2015 S. 1739) angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere

- Haushaltsgroßgeräte,
- Haushaltskleingeräte,
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule,
- Beleuchtungskörper,
- elektrische und elektronische Werkzeuge,
- Spielzeug sowie
- Sport- und Freizeitgeräte,
- Medizinprodukte,
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
- automatische Ausgabegeräte.

(4) Haushaltskleinschrott im Sinne dieser Satzung sind Metallbehältnisse, Metallgestelle, Metallkleinteile und ähnliche nicht unter Absatz 3 fallende Abfälle.

(5) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind aus Zeitungen, Zeitschriften, Pappen, Kartonagen und sonstigen Papier bestehenden Abfälle.

(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle, wie Blumensträuße, Brot- und Gebäckreste, Eierschalen, Kaffeefilter und Teebeutel, Obst- und Gemüseabfälle, Schalen von Süd- und Zitrusfrüchten und Nüssen, Speisereste (mit Fleisch- und Fischresten, Knochen), Topfpflanzen (ohne Topf), verdorbene Lebensmittel, Blumen- und Gemüseabfälle, Fallobst, Grasschnitt (angewelkt), Laub, Nadeln, Wildkräuter, Wurzeln, Zweige

(7) Grünabfall – als Bestandteil des Bioabfalls – setzt sich aus Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Weihnachtsbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen- und -reste, Unkraut und sonstigen Pflanzenabfällen zusammen.

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind alle nicht unter Absatz 3 bis 7 fallenden Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung aufgrund ihrer Einzelgröße oder ihres Einzelgewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.

(9) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnun-

gen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 4.3.2016 (BGBl. I S. 382). Insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 8 genannten Abfälle

(11) Eigenverwertung im Sinne dieser Satzung ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen durch deren Erzeuger oder Besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken.

(12) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

Zugelassene Altpapierbehältnisse:

1. blaue Altpapiernormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
2. blaue Altpapiernormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
3. blauer Altpapiergroßbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen.

Zugelassene Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,
4. graue Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen,
5. Restmüllsack (mit amtlichem Aufdruck) mit 70 Liter Behältervolumen.

Zugelassene Bioabfallbehältnisse:

1. grüne Biomüllnormtonne mit 80 Liter Behältervolumen,
2. grüne Biomüllnormtonne mit 120 Liter Behältervolumen,
3. grüne Biomüllnormtonne mit 240 Liter Behältervolumen,

(13) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 11 genannten zugelassenen Abfallbehältnisse mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck "Müllsack Landkreis Altenburg" oder "Müllsack Landkreis Altenburger Land" versehenen Restmüllsäcke.

§ 5 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis entsorgt alle in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit Ausnahme von:

1. den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 KrWG unterfallenden Stoffen,
2. Eis, Schnee und Schlamm,
3. Stallmist, Jauche und Gülle,
4. Altfahrzeuge im Sinne von § 2 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

5. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Wassergehalt über 65 % und Fäkalschlämme,

6. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 4.3.2016 (BGBl. I S. 382) mit Ausnahme von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG, soweit diese nicht von der Sonderabfall-Kleinmengensammlung nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 706) ausgeschlossen sind.

7. Abfällen, zu deren Rücknahme der Landkreis aufgrund einer erlassenen Verordnung nicht verpflichtet ist bzw. die nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden.

8. Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 20 Abs. 2 KrWG die mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

9. gering belasteten mineralischen Abfällen, die die Ablagerungskriterien gemäß DepV, Anhang 3, Tabelle 2 (Zuordnungswerte) für die Deponieklassen (K) 0 oder 1 einhalten, soweit diese nicht in haushaltsüblichen Mengen anfallen und für die Ablagerung zugelassene, dem Stand der Technik entsprechende Deponien der Deponiekategorie 0 oder 1 tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen, wenn für den Abfallerzeuger oder -besitzer eine Verwertung dieser Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 20 Abs. 1, § 7 Abs. 4 KrWG); der Landkreis wird regelmäßig die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten bekanntmachen.

(2) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) im Sinne der Abfallschlüssel-Nr. 17 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 4.3.2016 (BGBl. I S. 382)

- Fortsetzung auf Seite 4 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 3 -

2. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Wassergehalt bis zu 65 %,

3. Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll, die aufgrund ihrer Größe (über 2 m³ Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichts (mehr als 100 kg) nicht verladen werden können,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen und nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung anzuliefern. Er hat dies dem Landkreis auf Verlangen anzuzeigen.

Der Landkreis kann darüber hinaus vom Abfallbesitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung, soweit sie zu einer Verwertung auf den ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Anschlussberechtigte und jeder andere Besitzer von Abfällen im Gebiet des Landkreises hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

(4) Den Anschlusspflichtigen ist

verboten Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, sowohl in Hausfeuerungsanlagen als auch im Freien (Garten etc.) zu verbrennen sowie sich ihrer auf sonstige Weise zu entledigen. Es gelten die Bestimmungen des KrWG.

§ 7 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine vollständige Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Soweit auf vom Anschlusszwang befreiten Grundstücken ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt und verpflichtet, diese der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung zu überlassen.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine teilweise Befreiung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke gewähren, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, bezüglich bestimmter Abfallarten tatsächlich nicht erfolgt. Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegend öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine Abschrift der Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhaltliche „Erklärung zur Beseitigung in eigenen Anlagen“ unterschrieben beigefügt.

(2) Im Einzelfall kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang für die Bioabfälle aus Haushaltungen gewähren, soweit die Bioabfälle im Anfallgrundstück kompostiert werden.

(3) Der Landkreis führt regelmäßige Stichprobenkontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt wurde, anfallen bzw. ob die Eigenverwertung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

§ 8 Eigentumsübertragung, Fundsachen

(1) Der Abfall geht mit dem Ver-

laden auf das Müllfahrzeug oder mit der Überlassung in einem nach § 4 Abs. 11 für den Abfall bestimmten und zugelassenen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Sammelstelle oder Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) In den überlassenen Abfällen durch Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, überlassene Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Andere Personen als die jeweiligen Anschluss- oder Benutzungspflichtigen sowie Bedienstete oder beauftragte Dritte des Landkreises dürfen zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht durchsuchen oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernen.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige muss dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Angaben in einer schriftlichen Anzeige mitteilen. Dazu gehören die Angaben zu den Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer (einschließlich der Rechtsverhältnisse) bzw. der sonstigen berechtigten Personen, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (mit Haupt- und/oder Nebenwohnung bei der Einwohnermeldebehörde) sowie die voraussichtliche Art, Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine Änderung bezüglich der oben aufgeführten mitzuteilenden Angaben eintritt. Bei erstmaligem Anschluss und Änderung der o. g. notwendigen Angaben hat die Anzeige spätestens nach zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Der Landkreis kann vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen.

§ 10 Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Behältnissen, die zur Erfassung der Abfälle notwendig sind, sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 11 Störungen in der Entsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 12 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

a) im Rahmen des Bringsystems (§ 13) oder

b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 20) oder

c) durch den Abfallbesitzer selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 21) eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 13 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG. Diese sind von den Benutzungspflichtigen den Beauftragten des Landkreises getrennt vom übrigen Abfall zu übergeben. Für die Überlassung von Sonderabfall-Kleinmengen setzt der Landkreis spezielle Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) ein und errichtet Annahmestellen. Die jeweiligen Standorte und die Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der Annahmestellen gibt der Landkreis bekannt.

(3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer höchstens hundert Kilogramm Sonderabfall übergeben werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen zu überlassen. Das Gesamtgewicht des Behälters darf dreißig Kilogramm, das Gesamtvolumen dreißig Liter nicht übersteigen. Die Sonderabfall-Kleinmengen sind unvermischt und nach Arten getrennt zu überlassen.

(4) Dem Bringsystem unterliegen Grünabfälle im Sinne des § 4 Abs. 7 dieser Satzung. Grünabfälle, die auf Grundstücken anfallen, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind, können von Haushalten bis zu einem Volumen von 0,5 m³ pro Anlieferung und Woche in den vom Landkreis betriebenen Recyclinghöfen abgegeben werden. Darüber hinausgehende Mengen sind in den durch den Landkreis beauftragten oder betriebenen Kompostieranlagen abzugeben.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle durch den Landkreis oder

von ihm beauftragte Dritte nach Maßgabe der §§ 15 bis 20 dieser Satzung am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:

1. Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden,

2. Haushaltskleinschrott

3. Sperrmüll

4. Altpapier

5. Bioabfälle mit Ausnahme der in § 4 Abs. 7 dieser Satzung aufgeführten Grünabfälle, welche nicht mit Bioabfällen in der Biotonne entsorgt werden können,

6. sonstige Abfälle, die nicht nach den vorstehenden Nummern 1. bis 5. oder § 13 getrennt erfasst werden ("Restmüll") und nicht von dem Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

§ 15 Anforderungen an die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll im Holsystem

(1) Elektro- und Elektronikgeräte und Haushaltskleinschrott werden zusammen auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden, einmal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Elektro- und Elektronikgeräte und Haushaltskleinschrott sind jeweils voneinander und vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Der Landkreis kann Elektro- und Elektronikgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, von der Annahme ausschließen. Gleiches gilt für bebaute/ausgeschlachtete Geräte.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die Besitzer selbst oder durch Beauftragte einmal jährlich auf den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Übergabestellen nach ElektroG) bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsordnungen überlassen.

(3) Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang wird im Landkreis bei Bedarf auf Abruf, je Haushalt, dessen Bewohner zur Grundgebühr veranlagt werden sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die zur Grundgebühr veranlagt werden, zweimal jährlich, vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Eine Expressabholung ist innerhalb von drei Werktagen gegen Entgelt möglich. Sperrmüll ist vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Sperrmüll werden zu den o. g. Abholterminen nicht abgeholt.

(4) Die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Abfälle sind zum mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch

- Fortsetzung auf Seite 5 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 4 -

ab 16:00 Uhr des Vortages frei zugänglich vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit Müllfahrzeugen angefahren und aufgeladen werden können. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag, sind die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke vom Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die in Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Abfälle an der nächsten vom Müllfahrzeug angefahrenen Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereit gestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Sofern neben zugelassenem Abfall auch nicht zugelassene und nicht angemeldete Abfälle bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte Abfall entgeltfrei entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Abfall ist unverzüglich nach Durchführung der Sammlung vom Abfallbesitzer zu entfernen. Nach der Abholung des Abfalls sind die Stell- und Sammelplätze durch die Nutzer zu reinigen.

(6) Nach erfolgter Sammlung darf kein weiterer Abfall abgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Stellplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

(7) Elektroaltgeräte, Haushaltskleinschrott und Sperrmüll können auch in den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammelanlagen (Übergabestellen nach ElektroG und Recyclinghöfen) angeliefert werden.

§ 16 Anforderungen an die Überlassung von Altpapier, Bioabfällen und Restmüll im Holsystem

(1) Altpapier ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Altpapierbehältnisse und Altpapierbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(2) Bioabfälle, die dem Holsystem unterfallen, sind im Landkreis getrennt vom übrigen Abfall in die dafür bestimmten und zugelassenen Bioabfallbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Abfälle als Bioabfälle dürfen in Bioabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Bioabfallbehältnisse und Bioabfallbehältnisse, die nicht dafür bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(3) Restmüll ist getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen; nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 getrennt zu überlassende Abfälle dürfen in Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Nicht zugelassene Restmüllbehältnisse und zugelassene Restmüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(4) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten und sonstigen Bewohnern zugänglich sind und von diesen benutzt werden können.

Die zur Verfügung gestellten zugelassenen Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen zu reinigen.

(5) Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen mit Ausnahme der Kennzeichnung für den Benutzer auf den Deckeln der festen Abfallbehältnisse dürfen nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder seinen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, Verlust oder unzulässige Änderungen an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige nach den allgemeinen Bestimmungen.

(6) Zugelassene Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur insoweit gefüllt werden, dass sie sich noch verschließen lassen; die Deckel der festen Abfallbehältnisse sind geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in zugelassene Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(7) Die Abfallbehälter in der Größe 80 l bis 240 l sowie Restabfallsäcke sind am Abholtag bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

(8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Öffentliche Straßenflächen dürfen nur am Abholtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, sind die zugelassenen Abfallbehältnisse von der öffentlichen Straßenfläche unverzüglich zu entfernen. Können Grundstücke von Müllfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle (z. B. Abholstandplätze) zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die zur Abholung bereitgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(9) 1.100 l Müllgroßbehälter werden zur Entleerung durch den Landkreis vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

(10) 1.100 l Müllgroßbehälter, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Bitte leeren!" zu kennzeichnen, die der Landkreis auf Anforderung bereitstellt. Diese Banderole ist gut sichtbar an der Seite des Abfallbehälters anzubringen.

(11) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt nicht für teilenteerte Behälter. Für Restabfallbehälter und 1.100 l Müllgroßbehälter kann eine gebührenpflichtige Nachentleerung beantragt werden.

(12) Der Landkreis kann nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Abholstandplätze der zugelassenen Abfallbehältnisse unter Einbeziehung des Grundstückseigentümers bestimmen.

§ 17 Erforderliche Kapazität der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehältnisse müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartenden Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen

Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke wie folgt entsprechen:

a) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Bewohner ein Behältervolumen von 10 Liter für Altpapier, 5 Liter für Restmüll und ein Behältervolumen von 5 Liter für Bioabfälle vorzuhalten;

b) für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Restmüllbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5l/Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliches	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigten	0,5

aa) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

bb) Beschäftigte i. S. des Abs. 1 b) sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

cc) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 1 b) keine Regelung enthält, verfahren.

c) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, ist pro Woche und Betriebseinheit/Gewerbebetrieb, Dienstleistungsunternehmen etc. dasjenige Behältervolumen an festen Restabfallbehältnissen vorzuhalten, das dem jeweils zu erwartenden Abfallaufkommen entspricht.

d) bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Anwendung der Buchstaben a) und b) ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehältnissen vorzuhalten.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Art, Anzahl und Größe der festen Abfallbehältnisse werden vom Landkreis nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmt. Auf Antrag kann der Landkreis weitere bzw. größere feste Abfallbehältnisse zur Verfügung stellen. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen

Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche bzw. größere Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so kann der Landkreis die Anschlusspflichtigen zur Entgegennahme und Nutzung der zusätzlichen bzw. größeren Abfallbehältnisse verpflichten.

(3) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Müllfahrzeugen nicht angefahren werden und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken zulassen. Die ausschließliche Benutzung von Restmüllsäcken kann der Landkreis auch für anschlusspflichtige Grundstücke mit Kleingärten und Wochenendhäusern zulassen.

§ 18 Behältergemeinschaften

(1) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter von 80 l bis 240 l gemeinsam benutzt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. für benachbarte Grundstücke 1.100 l Müllgroßbehälter gemeinsam benutzt werden.

(3) Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltung).

(3) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf § 17 Abs. 1 dieser Satzung, zwischen bereitstehendem Behältervolumen und der Anzahl Bewohner entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, unter Auflagen zulassen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(5) Die Regelungen zu Behältergemeinschaften gelten nicht bei der Nutzung von Restabfallsäcken im Sinne von § 4 Abs. 11 dieser Satzung. Im Übrigen wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

§ 19 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Anschlusspflichtige im Sinne des § 6 dieser Satzung haben für Restabfall (Hausmüll) bzw. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. § 17 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend für Behältergemeinschaften gemäß § 18 dieser Satzung.

(2) Der Anschlusspflichtige hat schriftlich beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land die entsprechenden Abfallbehälter zu beantragen. Die Behältergrößen sind nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung so zu wählen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen entspricht. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis Anzahl und Größe der Abfallbehälter.

(3) Auf schriftlichen Antrag beim Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land können vorhandene Abfallbehälter nach Größe und Anzahl verändert (gebührenpflichtiger Behältertausch) werden. Antragsberechtigt ist der Anschlusspflichtige im Falle einer Behältergemeinschaft für die ihm zugeordneten Abfallbehälter.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

- Fortsetzung von Seite 5 -

Als zugeordnet gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf den Antragsteller im Identssystem registrierten Abfallbehälter.

Kein gebührenpflichtiger Behältertausch ist jede erstmalige Bereitstellung von Abfallbehältern (Erstanschluss von Grundstücken bzw. Grundstücksnutzern an die Abfallentsorgung, Zuzug aus/zu einer bestehenden Behältergemeinschaft), die Abholung bei Beendigung des Anschlusses, der Ersatz wegen natürlichem Verschleiß. Die gilt auch bei Ersatz oder Verlust jedoch nur soweit kein Verschulden des Anschlusspflichtigen vorliegt.

§ 20 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung der zugelassenen Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Zugelassene Altpapierbehältnisse werden monatlich einmal abgeholt. Zugelassene Bioabfall- und Restmüllbehältnisse werden alle zwei Wochen abgeholt.

(2) Die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Landkreises vorgesehenen Wochentage werden vom Landkreis bekanntgegeben. Erfolgt eine Abholung nicht an dem bekanntgegebenen Abholtag, so erfolgt die Abholung zum nächstmöglichen Abfuhrtermin.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall von den Regelungen der Abs. 1 und 2 abweichende Festlegungen treffen.

§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 dieser Satzung haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2

dieser Satzung aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis jeweils dafür bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen sowie Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Verwertung oder Beseitigung der angelieferten Abfälle verpflichtet haben) zu bringen und im Rahmen ihrer Benutzungsordnungen getrennt zu überlassen.

Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen und Benutzungsordnungen des Satzes 1. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu befolgen.

(2) Mit dem Abladen der Abfälle übernimmt der Abfallbesitzer die Gewähr, dass keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Gebiet des Landkreises angefallen sind; er haftet unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. Die Selbstanlieferung hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in geeigneter Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 54 und 55 KrWG und der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung-AbfAEV BGBl. I S. 404) bleiben unberührt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung aufgrund einer vollziehbaren Anordnung einen Nachweis eines Entsorgungsfachbetriebes oder einer technischen Überwachungsorganisation nicht vorlegt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis überlässt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,

4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt,

6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

7. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse durchsucht oder Abfälle aus zur Abholung bereitgestellten Abfallbehältnissen entfernt,

8. entgegen § 9 dieser Satzung seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig nachkommt,

9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,

10. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte oder Haushaltskleinschrott voneinander und vom übrigen Abfall nicht getrennt überlässt,

11. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 Abfälle bereitstellt, entgegen Satz 2 öffentliche Straßenflächen nicht nur am Abholtag in Anspruch nimmt und entgegen Satz 3 die Abfälle von der öffentlichen Straßenfläche nicht unverzüglich entfernt,

12. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 Sperrmüll nicht vom übrigen Abfall getrennt zur Abfuhr bereitzustellen,

13. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Altpapier oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Bioabfälle oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallbehältnissen nicht getrennt überlässt,

14. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Restmüll nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Restmüllbehältnissen des Anfallgrundstücks eingibt,

15. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltskleinschrott oder Sperrmüll oder entgegen § 16 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht unverzüglich von der öffentlichen

Straßenfläche entfernt,
16. entgegen § 17 dieser Satzung zugelassene Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt Altenburger Land.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) vom 10. Dezember 2007 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04. Dezember 2013 außer Kraft.

Altenburg, den 22. November 2016

Landkreis Altenburger Land

Michaele Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Erweiterungsneubau Seniorenzentrum Meuselwitz: Außenanlagen

a) Öffentlicher Auftraggeber

(Vergabestelle): Seniorenzentrum Meuselwitz GmbH, Bebelstraße 31, 04610 Meuselwitz, Telefon: +49 (3448) 814 914, Fax: +49 (3448) 814 910, E-Mail: Seniorenzentrum.Meuselwitz@t-online.de, Internet: www.seniorenzentrum-meuselwitz.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer:

Los 5.02 Außenanlagen

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

04610 Meuselwitz,

Bebelstraße 31

f) Art und Umfang der Leistung:

Los 5.02 Außenanlagen

- ca. 120 m² Abbruch bitumenhaltige Fahrbahnbefestigungen
- ca. 55 m² Abbruch Betonpflasterflächen von Müllplätzen
- ca. 50 m Abbruch von Hoch- bzw. Tiefborden
- ca. 250 m³ Oberbodenabtrag für Verkehrsanlagen
- ca. 70 m² Pflasterarbeiten

einschl. Unterbau

- ca. 500 m² Asphalttragschicht

einschl. Unterbau

- ca. 500 m² Asphaltbetondeckschicht

- ca. 30 m Betonrinne

- ca. 200 m Betonborde

- ca. 20 Maschendrahtzaun

- 9 Stck. Bäume Stammumfang

- 30-35 liefern und pflanzen

- ca. 820 m² Rasen, diverse

- Gehölze und Kleinpflanzen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

entfällt

h) Aufteilung in Lose: ja, Angebote sind möglich, nur für ein Los (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

i) Ausführungsfristen:

Los 5.02 Beginn der Ausführung:

02.05.2017

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 18.08.2017

j) Nebenangebote: zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

arc projektmanagement, Zum Domfelsen 1, 39104 Magdeburg, E-Mail: info@arc-architektur.de

Die Vergabeunterlagen stehen in Papierform bzw. digital (auf CD) zur Verfügung und werden per Post versendet.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen siehe

k): Höhe der Kosten: 40,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: arc projektmanagement

Verwendungszweck: Los 5.02 Außenanlagen

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE 23 8109 3274 0401 3847 24

BIC-Code: GENODEF1MD1

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe a)

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

q) Angebotsöffnung:

am 01.02.2017 um 12.00 Uhr

Ort: Seniorenzentrum Meuselwitz, Raum-020, Bebelstraße 31,

04610 Meuselwitz

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: entfällt

t) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung: Präqualifizierte Unternehmen

führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen

haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese

abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28.02.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 - Vergabekammer, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Kathrin Pliquet-Herfurth

Geschäftsführerin

05.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999, S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. 2007, S. 267, 275) und § 23 der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 09. November 2016 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer und ist Gebührenschuldner für die Festgebühr, für die Behälterentleerungsgebühr, für die Bioabfallentsorgungsgebühr und für die Behälternutzungsgebühr.

(3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer

und damit Gebührenschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(4) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 AWS ist jedes Mitglied der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Mitglieder sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührenschuldner für die Nachentleerungsgebühr von Restabfallbehältern 80 l - 240 l und 1.100 l Müllgroßbehälter und der Gebühr für einen gebührenpflichtigen Behältertausch ist der jeweilige Antragsteller.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die Eigentümer als Gesamtschuldner Gebührenschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach § 4 Abs. 9 und Abs. 10 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, insbesondere dem Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, der Beseitigung von:

- gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Bio- und Grünabfälle
- Papier, welches nicht als Verpackung durch die Systembetreiber erfasst wird,
- Sperrmüll,
- Elektro- und Elektronikaltgeräten
- Haushaltskleinschrott
- sonstiger Abfälle
- Sonderabfallkleinmengen nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 AWS (Schadstoffe),

sowie für die Verwaltung, für die Abfallberatung, für das Betreiben von Recyclinghöfen, des Recyclingzentrums und der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie für die Nachsorge der Deponien erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Festgebühren zur Deckung der zeitraumabhängigen Kosten für die Einsammlung von gemischten Siedlungsabfällen (inkl. Behältermiete und Behälterdienst) und anteiliger zeitraumabhängiger Kosten für die Einsammlung von Bioabfall sowie Kosten für die Entsorgung von Grünabfällen, Altpapier, Sperrmüll, Haushaltskleinschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten, sonstigen Wertstoffen und Schadstoffen. Weiterhin enthalten die Festgebühren die Kosten für den Betrieb der Recyclinghöfe und des Recyclingzentrums, Verwaltungsaufwand, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

2. Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, des 70-Liter-Restmüllsacks und für die Nachentleerung von Restabfallbehältern. Der Gebührentatbestand

der Behälterentleerungsgebühr und der Nachentleerungsgebühr wird bei der Entleerung der Restabfallbehälter und der Gebührentatbestand für die Entsorgung des Restmüllsacks bei dessen Erwerb verwirklicht,

3. Eine Jahresgebühr für die Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen. Der Gebührentatbestand wird verwirklicht, wenn das Grundstück an die öffentliche Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und diese genutzt wird,

4. Gebühren für die Behälternutzung an unbewohnten Grundstücken und den Behältertausch, sofern dieser nicht wegen Anpassung an die erforderliche Kapazität nach § 17 und § 19 (3) AWS oder aus sonstigen abfallwirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Mit Aufstellen der Behälter auf den Grundstücken bzw. mit dem Tausch der Behälter wird der Gebührentatbestand jeweils verwirklicht,

5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an das Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

6. Gebühren bei Anlieferung unzulässig abgelagerter Abfälle im Recyclingzentrum Altenburg. Der Gebührentatbestand wird mit der Anlieferung und Entgegennahme der Abfälle verwirklicht.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Festgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Bei der Gebührenberechnung wird die Anzahl der Personen eines anschlusspflichtigen Grundstücks nach den Daten der Meldebehörde und hilfsweise nach den Angaben des Anschlusspflichtigen ermittelt. Hat ein Gebührenschuldner im Landkreis mehrere Wohnungen oder Aufenthaltsorte, so wird er zur Festgebühr nur für den Ort seiner Hauptwohnung veranlagt.

2. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach dem Gesamtbehältervolumen und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehältervolumens die Summe der Behältervolumens aller festen Restmüllbehältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach der vom Landkreis nach § 17 Abs. 1 lit. b) AWS getroffenen Festlegung zugrunde gelegt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Festgebühr für einen 80-Liter-Restmüllbehälter veranschlagt.

3. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen nach Nr. 1

und dem Behältervolumen für die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Nr. 2.

(2) Bemessungsgrundlage für die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr ist die Anzahl der im Identifizierungssystem registrierten Entleerungen bezüglich der auf dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Mindestens werden für die Behälterentleerungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei anteiliger Gebührenschuld gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die Mindestgebühr entsprechend anteilig erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Entleerungsgebühr der Restabfallsäcke ist die Anzahl der jeweiligen Erwerbsvorgänge. Die Behälternutzungsgebühr wird nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt. Die Behältertauschgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Tauschvorgänge.

(3) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach dem Volumen des verwendeten Gefäßes und dem Abfuhrhythmus.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Die angelieferte Menge wird mit einem Gewicht mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtungen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend von der zulässigen Nutzlast des Lieferfahrzeuges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Die Schätzung wird durch das Betriebspersonal vorgenommen.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle durch den Landkreis wird entsprechend Abs. 4 bemessen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung beträgt für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks jährlich 34,80 Euro.

(2) Die Festgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung beträgt für jeden Liter des vorgehaltenen Gesamtbehältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei zweiwöchentlicher Entleerung 0,48 Euro, und bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS 0,96 Euro. In der Festgebühr nach Satz 1 sind die Kosten für die Annahme und Entsorgung von Grünabfällen sowie die Kosten für das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht enthalten.

(3) Für Grundstücke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestimmt sich der Gebührensatz der Festgebühr jeweils nach den vorgenannten Absätzen.

(4) Die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr nach § 4 Abs. 2 betragen für an-

schlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises je Entleerung/Erwerb:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 2,08 Euro,
2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 2,73 Euro,
3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 4,58 Euro,
4. Restmüllgroßbehälter mit 1.100 Litern Behältervolumen 18,78 Euro,
5. Restmüllsack 1,70 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei Entleerung aller zwei Wochen jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 30,44 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 45,66 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 91,32 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Entleerung nach § 20 (3) AWS jährlich:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen 60,88 Euro,
2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen 91,32 Euro,
3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen 182,65 Euro.

§ 6 Behälternutzungsgebühr, Behältertausch

(1) Die Behälternutzungsgebühr bei unbewohnten Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

80 Liter	8,65 EUR
120 Liter	9,00 EUR
240 Liter	11,42 EUR
1.100 Liter	36,33 EUR.

Bei nicht kalenderjährlicher Nutzung wird die Gebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 AWS beträgt pro Abfallbehälter bei

80 Liter	11,00 EUR
120 Liter	11,00 EUR
240 Liter	13,00 EUR
1.100 Liter	47,00 EUR.

Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

§ 7 Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen, beträgt 97,11 Euro / t.

(2) Die Mindestgebühr für Selbstanlieferer beträgt bei einer Abfallmenge bis 100 kg je Anlieferung 8,00 Euro.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfällen durch den Landkreis berechnen sich entsprechend Abs. 1.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des auf den Anschluss folgenden Monats bis zum Ende des Kalenderjahres.

- Fortsetzung auf Seite 8 -

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

- Fortsetzung von Seite 7 -

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Festgebühr, die Behälterentleerungsgebühr, die Bioabfallentsorgungsgebühr, die Behälterentleerungsgebühr und die Nachentleerungsgebühr jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, sofern diese Satzung keinen anderen Zeitpunkt benennt. Die vorgenannten Gebühren werden durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des Anschlusspflichtigen über Veränderungen im Sinne der §§ 6, 9 AWS gegenüber dem Landkreis Altenburger Land erfolgte.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Erwerber.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle an den Landkreis und wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr für Selbstanlieferung kann auch bar entrichtet werden.

(5) Bei der Entsorgung unzulässiger Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung der Leistung durch den Gebührenschuldner und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn

1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.
2. ein Restabfallbehälter gemäß §16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identensystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem wird eine Vorauszahlung erhoben.

Diese kann in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr oder in voller Höhe der Jahresgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Festgebühr sind der Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde oder die Angaben des Anschlusspflichtigen pro Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres.

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Festgebühr rechtfertigen, wird die Vorauszahlung auf die Festgebühr zu Beginn des Monats, der auf die Kenntnis der Änderungen folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identensystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein volles Jahr hochgerechnet. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüllbehälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

§ 10 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember des jeweiligen Kalender-

jahres fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung als Quartal- oder Jahreszahlung zu entrichten. Im Falle der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 1. Juni fällig. Die Jahresgebührenschaft nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenschaft mit ihrer Entstehung fällig.

§ 11 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 Satz 7 dieser Satzung erfolgt auf schriftlichen Antrag die Erstattung von Guthaben.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners der Landkreis die Gebührenschaft ganz oder teilweise erlassen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Entsorgungspflicht des Landkreises haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -) vom 11.12.2013 außer Kraft.

Altenburg, den 22. November 2016
Landkreis Altenburger Land
Micheale Sojka
Landrätin

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag hat in seiner 18. Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende **Beschlüsse** gefasst:

Beschluss Nr. 183:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH am 29.09.2016 gefassten Beschluss zum Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 zu und beschließt:

1. den Konzernjahresabschluss mit folgendem Ergebnis festzustellen: Konzernjahresüberschuss 2015 1.126.674,50 € auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn ./ 58.705,05 € Konzerngewinn 1.067.969,45 €
2. die Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten,
3. den Aufsichtsrat der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten.

Beschluss Nr. 184:

Der Kreistag beschließt die Vergabe von Planungsleistungen > 100.000 Euro zur Sanierung und den Erweiterungsbau am Staatlichen Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln im Zuge der weiterführenden Planung nach positiver Bescheidung durch den Fördermittelgeber

für die Objektplanung (Gebäude) der Leistungsphasen 5-9 an das Architektur- und Ingenieurbüro Wittig/Hegenbarth, Brandstraße 7, 04626 Schmölln, mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 137.400 Euro brutto.

Beschluss Nr. 185:

Der Kreistag beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land die **WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Parsevalstraße 2, 99092 Erfurt, entsprechend dem in der Anlage beigefügten Angebot zu bestellen.

Beschluss Nr. 186:

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Altenburger Land als juristische Person des öffentlichen Rechts, vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs, die Vorschriften des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen anwendet. Die Landrätin wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt die dazu erforderliche Optionserklärung abzugeben.

Micheale Sojka
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des **Kreistages** des Landkreises Altenburger Land findet am **Mittwoch, 21. Dezember 2016 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt. Der öffentliche Sitzungsteil umfasst

folgende Tagesordnungspunkte:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Altenburger Land für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
2. Finanzplan des Landkreises Altenburger Land für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020

NICHTAMTLICHER TEIL

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst geschlossen

Landkreis. Der Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst bleibt wegen Weiterbildungsmaßnahmen in der Zeit vom **11. bis zum 13. Januar** und vom **15. bis zum 17. Februar** geschlossen. Bei dringenden Anliegen können sich Einwohner an diesen Tagen an das Sekretariat (Telefon: 03447 586-570) wenden.

Bei dringenden Anliegen können sich Einwohner an diesen Tagen an das Sekretariat (Telefon: 03447 586-570) wenden.

Termine zur Schuldnerberatung in Schmölln und Meuselwitz

Schmölln/Meuselwitz. Die Schuldnerberatung des Landkreises Altenburger Land in Trägerschaft des Magdalenenstiftes informiert hiermit alle Bürger der Städte **Meuselwitz** und Umgebung über die Beratungstermine für das Jahr 2017. Es sind folgende Termine vorgesehen: 16.01., 30.01., 13.02., 27.02., 13.03., 27.03., 10.04., 08.05., 22.05., 10.07., 24.07., 21.08., 04.09., 18.09., 09.10., 23.10., 13.11., 27.11., 11.12.

Die Schuldnerberatung für alle Bürger der Städte **Schmölln** und Umgebung findet 2017 an folgenden Termi-

nen statt: 09.01., 23.01., 06.02., 20.02., 06.03., 20.03., 03.04., 24.04., 15.05., 29.05., 19.06., 31.07., 28.08., 11.09., 25.09., 16.10., 06.11., 20.11., 04.12.

Die Beratungen finden jeweils in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Meuselwitz (Altenburger Straße 22) bzw. in der der Volkshochschule Schmölln (K.-Liebknecht-Straße 2/4, Raum 4) statt. Es wird darum gebeten, die Beratungstermine im Vorfeld unter der Rufnummer 03447 511 330 abzustimmen.

J. Helbig,
Schuldner- und Insolvenzberaterin

Online-Service der Kreisverwaltung

Unter www.altenburgerland.de können Sie rund um die Uhr die Online-Angebote der Kreisverwaltung des Landkreises Altenburger

Land nutzen, um sich auf Ihren Behördenbesuch vorzubereiten, Ihr Anliegen direkt online zu klären oder sich zu informieren.

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 21. Sitzung am 29. November 2016 folgenden **Beschluss Nr. 30** gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro zur Sanierung und den Erweiterungsbau am Staatlichen Roman-Herzog-Gymnasium in 04626 Schmölln im Zuge der weiterführenden Planungen nach positiver Bescheidung durch den Fördermittelgeber

1. für die Technische Ausrüstung (Heizung/Lüftung/Sanitär) der Leistungsphasen 5 - 9 an das Ingenieurbüro Henning Ebersbach, Köthelgrund 15, 04626 Schmölln mit vorläufigen Honorarkosten in

Höhe von ca. 32.200 Euro brutto.

2. für die Technische Ausrüstung (Elektroinstallation) der Leistungsphasen 5 - 9 an das Ingenieurbüro etc. Alexander Pohle, Bergstr. 12, 04626 Nöbdenitz OT Lohma mit vorläufigen Honorarkosten in Höhe von ca. 78.200 Euro brutto.

Der **Jugendhilfeausschuss** hat in seiner 18. Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 18:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung (GO) vom 01.09.2015 für die "Arbeitsgemeinschaft der Partner für die Integration unbegleiteter

minderjähriger und junger volljähriger Ausländer im Landkreis Altenburger Land" gem. § 78 SGB VIII („AG umA“) gemäß Anlage.

Beschluss Nr. 19:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit für den Landkreis Altenburger Land vom 23.11.2010 einschließlich der 1. Änderung vom 27.11.2014 gemäß Anlage.

Hinweis: Anlagen können im Landratsamt, Büro des Kreistages, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, eingesehen werden.

Micheale Sojka
Landrätin

Landrätin zeichnet die erfolgreichsten Sportler aus

Altenburg. Seit vielen Jahren Tradition und nun schon zum 26. Mal ehrte Landrätin Michaela Sojka am 8. Dezember die erfolgreichsten Sportler aus dem Altenburger Land. Rund 100 Athleten waren ihrer Einladung zur Festveranstaltung in den Landschaftssaal des Landratsamtes gefolgt. Einmal mehr demonstrierte die Veranstaltung die enorme Leistungsfähigkeit des Sports im Altenburger Land.

Viele Athleten kamen in diesem Jahr auf Landes- und Bundesebene, einige sogar auf der internationalen Bühne, zu Medaillenehren. Hinzu kommen zahlreiche tolle Platzierungen. An der Vielzahl der Landesmeistertitel und Titel bei Mitteldeutschen Meisterschaften ist erkennbar, dass die Sportlerinnen und Sportler aus dem Altenburger Land das Niveau in Mitteldeutschland in ganz vielen Sportarten mitbestimmen. Einige rangieren mit ihren Leistungen sogar in der deutschen Spitze. In einigen Sportarten waren die Athleten in den vergangenen Monaten ganz besonders erfolgreich. So unter anderem in Judo, Leichtathletik, Sportschießen, Fechten, Kunstradfahren, Rhönradturnen, Karate, Radball und im Seesport. Zu Medaillenehren auf internationalem Parkett kam einmal mehr Joachim Rohland vom SV Einheit Altenburg, der bei den Senioren Vizeweltmeister und Europameister im Gewichtheben wurde. Einen internationalen Senkrechtstart legte die 16-jährige Leichtathletin Alina Schönherr vom LSV Schmölln hin, die im 800-Meter-Lauf Deutsche Meisterin sowie Sechste der Jugend-Europameisterschaften wurde. Neben ihren Glückwünschen an alle erfolgreichen Sportler richtete Landrätin Michaela Sojka ihren besonderen Dank an die Trainer, Betreuer und Organisatoren in den Vereinen, ohne deren unermüdetes ehrenamtliches Engagement die Leistungen der Athleten kaum möglich wären. JF



Auch in diesem Jahr wurden mehr als 100 Sportler für ihre herausragenden Leistungen geehrt.



Joachim Rohland (SV Einheit Altenburg) wurde im Gewichtheben Europameister und Vizeweltmeister.



Alina Schönherr (LSV Schmölln) lief im 800-Meter-Endlauf der Jugendeuropameisterschaften auf Platz sechs.



Landrätin Michaela Sojka ehrt den Radballer Maximilian Schmidt (l.) und dessen Vereinskameraden Vinzenz Winkler, Elias Seitz und Elias Himmel (v. l.) vom SV Blau-Gelb Ehrenberg.



V. l. n. r.: Die Karateka Lennox Pursch (l.) und Alexander Henze aus Meuselwitz gehörten zu den jüngsten Geehrten.



V. l. n. r.: Maxi Reber, Selma Ehentraut, Philipp Schnabel und Thomas Riebel gehören zu den erfolgreichen Leichtathleten des LSV Schmölln, welche die Ehrenurkunde der Landrätin entgegennahmen.



Die erfolgreichen Schützen Lutz Trenkmann (l.) und Jan Freitag treten für den Schützenverein Lucka 1990 e.V. an.



Die Fußballmädchenmannschaft vom SV Schmölln 1913 e.V. wurde Thüringer Landesmeister. Michaela Sojka und Steffen Rook, stellvertretender Vorsitzender des Kreissportbundes, gratulierten.



Die Damendegenmannschaft mit Jana Ledig, Katja Katzsch-Brachert und Anne-Marie Döhler erkämpfte den sechsten Platz beim Deutschlandpokal.

Sonderausstellung im Lindenau-Museum: Altenbourg in Altenburg



V. l. n. r.: Der Thüringer Kulturminister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Kurator Lucius Grisebach, Museumsdirektor Dr. Roland Krischke, die ehemalige Museumsdirektorin Jutta Penndorf und Landrätin Michaele Sojka während der Ausstellungseröffnung am 4. Dezember; Foto rechts: PUNCTUM/Bertram Kober



Altenburg. Der umfangreiche Bestand an Werken Gerhard Altenbourgs (1926-1989) im Lindenau-Museum konnte nun erneut erweitert werden: 25 herausragende Arbeiten – mit einer Ausnahme Zeichnungen aus allen Schaffensphasen Altenbourgs – umfasst die Schenkung von Dr. Suse und Dr. Werner Pfäffle. Anlässlich des 90. Geburtstags des Künstlers am 22. November 2016 wird die „Schenkungen Pfäffle“ seit Anfang des Monats in einer großen Sonderausstellung im Lindenau-Museum gezeigt. Die Schau ist bis zum 5. März des kommenden Jahres zu sehen.

Zugleich wird die 2002 gegründete Stiftung Gerhard Altenbourg vorgestellt, die seit 2013 in enger Kooperation mit dem Lindenau-Museum geführt wird. Die Stiftung betreut und erschließt systematisch den Nachlass des Künstlers, zu dem untrennbar das Wohnhaus Altenbourgs gehört, das er über die Jahre zu einem Gesamtkunstwerk geformt hat.

Zwei fotografische Serien binden die Exponate in ihren ursprünglichen Zusammenhang ein: Kurz nach Altenbourgs Tod machte der Dresdner Fotograf Ulrich Lindner Aufnahmen im Altenbourg-Haus. Claus Bach doku-

mentierte 2013 auf einem Streifzug durch Haus und Garten des Künstlers die Poesie dieses einzigartigen Ensembles.

Eine Auswahl aus der Bibliothek Altenbourgs mit Werken der für sein Schaffen maßgeblichen Autoren wie Theodor Däubler oder Johannes Bobrowski sowie der Film „Die Brücke – Tagträume und Nachtbilder. Der Maler Gerhard Altenbourg“ (1990) von Marie-Luise Rohde runden die Ausstellung ab.

Die Ausstellung wurde kuratiert von Lucius Grisebach. Zwei begleitende Kataloge sind erschienen.

Schweizerin erhält Gerhard-Altenbourg-Preis



Pia Fries; Foto: Hans Brändli

Altenburg. Die Gerhard-Altenbourg-Preisträgerin 2017 heißt Pia Fries. Erstmals in der Geschichte des seit 1998 zum zehnten Mal vergebenen Preises wird eine Künstlerin für ihr beeindruckendes Schaffen gewürdigt. Mit der Schweizerin Pia Fries (geboren 1955 in Beromünster) hat das Kuratorium des Gerhard-Altenbourg-Preises 2017 eine Vertreterin der reinsten Malerei gewählt. Ihre Kunst entwickelt sich ohne Worte allein aus der Farbe in freier Entfaltung auf weißer Fläche.

Nach einem Studium an der Werkkunstschule von Luzern ging Pia Fries 1980 zum Studium an die Düsseldorfer Kunstakademie zu Gerhard Richter, dessen Malerei ihr die entscheidende Grundlage für ihre eigene Entwicklung bot. Farbe entwickelt unter den Händen dieser Malerin auf der weißen Bildfläche ein ungeheures Leben. „Diese Malerin scheint einem Material-Fetischismus verfallen zu sein. Sie mischt alle Farben durcheinander wie ein Dämon, der die vertrauten Intervalle, Abstufungen, Kerbungen des Farbigen mit Leichtigkeit überspringt“, schrieb der Philosoph Paul Good 2007.

Aufs Lebendigste breiten sich kraftvolle körperhafte Farbströme über die weiße Fläche aus, die sich niemals als Darstellung im gegenständlichen Sinne verstehen lassen, sondern als reine Malerei mit ganz und

gar eigenem Leben – und das nun schon seit 27 Jahren mit unerschöpflicher Frische.

Nach Lehrtätigkeit an den Kunstakademien in Düsseldorf (1998-2000), Karlsruhe (2000-2001) und Berlin (2007-2014), bekleidet Pia Fries nun eine Professur für Malerei und Grafik an der Akademie der Bildenden Künste in München.

Seit 1998 vergibt das vom Lindenau-Museum Altenburg berufene Kuratorium den Gerhard-Altenbourg-Preis, der gegenwärtig mit 50 000 Euro dotiert ist. Gestiftet wurde er in Erinnerung an den großen Altenburger Zeichner und Graphiker, der von 1926 bis 1989 lebte und zu den herausragenden Künstlern der Nachkriegszeit in Deutschland gehörte. Das Preisgeld bedenkt den Künstler, umfasst darüber hinaus eine Ausstellung im Lindenau-Museum und eine ausstellungsbegleitende Publikation. Der alle zwei Jahre vergebene Gerhard-Altenbourg-Preis ist der wichtigste Kunstpreis des Freistaates Thüringen. Namen wie Carlfriedrich Claus, Roman Opalka, Walter Libuda, Cy Twombly, Micha Ullman und Michael Morgner verdeutlichen die herausragende Qualität der bisher gewürdigten künstlerischen Positionen. Gefördert wird der Preis von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, der Sparkasse Altenburger Land und vom Freistaat Thüringen. Deren Bekenntnis zum Lindenau-Museum Altenburg als herausragende Kulturinstitution in Thüringen wird mit der kontinuierlichen Finanzierung dieses Preises seit 1998 dokumentiert.

Angelika Wodzicki,
Lindenau-Museum

Schulartübergreifender Kreiselternbeirat im Altenburger Land gewählt

Landkreis. Ab sofort gibt es im Altenburger Land einen schulartübergreifenden Kreiselternbeirat. Dieser wurde Anfang November 2016 anlässlich der 2. Elternkonferenz im Landratsamt gewählt.

Ende 2015 fand die erste Elternkonferenz im Rahmen des AUDIT „Familiengerechter Landkreis“ im Altenburger Land statt. Ziel war die Vernetzung der lokalen Akteure. Bereits damals gab es das Bedürfnis nach einem besseren Informationsaustausch der Schulelternsprecher. Es wurden auch Folgeaktivitäten vereinbart; die Veranstaltungen „Rechte und Pflichten von Elternvertretern“ und „Mein Kind und Drogen?!“ fanden im Anschluss regen Zuspruch.

Auf der Agenda stand seitdem auch die Bildung eines Sprechergremiums auf Kreisebene, da der Wirkungsbereich der Schulämter über die vorhandenen Kreisgrenzen hinaus erweitert wurde und die dort gewählten Sprecher für die einzelnen Schularten die individuellen Belange vor Ort aufgrund der Größe ihres Wirkungsbereichs nur ungenügend kennen und vertreten können. Nach einem Jahr Vorbereitungszeit war es am 5. November 2016 endlich soweit: Nach Bestätigung der Geschäftsordnung durch die gewählten Schulelternsprecher im Altenburger Land wurde der schulartenübergreifende Kreiselternbeirat ins Leben gerufen. Der gewählte Kreiselternbeirat übernimmt keine Aufgaben, die nach Schulordnung den Elternvertre-



Das neu gewählte Gremium: Sandra Kretschmann, Manja Ebelshäuser, Sven Richter, Stefan Muskowsky, Christian Hoffmann und Elvis Schilde (v. l.)

tern auf Schul- bzw. Schulumtsebene zugeordnet sind. Vielmehr versteht er sich als Verbindung zwischen den Elternvertretern der verschiedenen Schularten im Altenburger Land und den Schulträgern. Er fördert und organisiert den Gedankenaustausch der Elternvertreter und wirkt in Angelegenheiten, die für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Der Kreiselternbeirat wird durch das Sprechergremium vertreten. Ins Sprechergremium wurden Manja Ebelshäuser (Regelschule Wieratalschule Langenleuba-Niederhain), Christian Hoffmann (Grundschule Platanenstraße Altenburg), Sandra Kretschmann (Friedrichgymnasium Altenburg), Stefan Muskowsky (Lerchenberggymnasium Altenburg), Sven Richter (Grundschule Windischleuba) und Elvis Schilde (Gemeinschaftsschule Erich Mäder Altenburg) gewählt.

Noch im November 2016 hat das Sprechergremium seine Arbeit auf-

genommen. Denn zur 2. Elternkonferenz wurde klar, dass es viele Themen gibt, die Eltern im Altenburger Land bewegen: Lehrermangel, Integration von Flüchtlingskindern, Schulsozialarbeit und Schülerbeförderung sind einige davon. Mit diesen und weiteren Themen wird sich der gewählte Kreiselternbeirat beschäftigen. Er wird auch weiterhin mit der Organisation der folgenden Elternkonferenzen im Altenburger Land übernehmen.

Die Geschäfte werden gemeinsam mit dem Kreisjugendring Altenburger Land e.V. geführt. Interessierte Elternvertreter aller Schularten im Landkreis, aber auch interessierte Schulleiter erhalten Kontakt per E-Mail unter kreiselternbeirat@outlook.de, per Post an den Kreisjugendring Altenburger Land e. V., z. Hd. Kreiselternbeirat, Brühl 2, 04600 Altenburg oder telefonisch unter 0174 6039934.

Sandra Kretschmann,
Sven Richter

Stellenausschreibungen auf Landkreis-Homepage

Landkreis. Sie sind momentan auf Jobsuche? Auf der Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de finden Sie alle aktuellen Stellenaus-

schreibungen der Kreisverwaltung. Für Fragen – beispielsweise zum Bewerbungsverfahren – steht Ihnen Marion Hertling, Fachdienst-

leiterin Personal, unter 03447 586 350 und per E-Mail marion.hertling@altenburgerland.de zur Verfügung.

Musikschule sucht Mitstreiter für neuen Chor

Altenburg. Die Musikschule des Altenburger Landes möchte einen Chor gründen. Für verschiedene Chorprojekte 2017 werden singefreudige Mitstreiter gesucht. Wer Lust und Zeit zum Singen hat, ist herzlich eingeladen, im Musikschulchor mitzuwirken. Das Angebot richtet sich an Erwachsene und Kinder gleichermaßen. Jede Woche dienstags um 18 Uhr finden die

Chorproben unter Leitung von Christine Burger statt. Wer möchte, kann unverbindlich an zwei Schnupperstunden teilnehmen. Anfragen bitte an die Musikschule des Landkreises Altenburger Land, Telefon 03447 315055 oder gern auch persönlich im Gebäude Schmöllnische Vorstadt 9-11. Die monatliche Gebühr für die Teilnahme am Chor beträgt 15 Euro. JF

Infos zu Beihilfen für Untersuchungen zur Bekämpfung von Tierseuchen online

Landkreis. Auf der Landkreis-Homepage unter „Aktuelles/Presse“, „Informationen aus den Fachdiensten“, „Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“ ist ein Informationsschrei-

ben zu Beihilfen für Untersuchungen zur Bekämpfung von Tierseuchen – welches sich an Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen richtet – online abrufbar.

Netzwerk will im Altenburger Land Zivilcourage stärken

Altenburg. In der letzten Novemberwoche machte das Altenburger „Netzwerk gegen häusliche Gewalt“ mit einer Fahnenaktion am Rathaus und am Landratsamt auf diesen Gedenktag aufmerksam.

Der 25. November als Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen wurde von den Vereinten Nationen 1981 erstmals ausgerufen und wird in ganz Deutschland mit den unterschiedlichsten Aktionen begangen. Das Altenburger Netzwerk führte im Vorraum der Sparkasse Altenburger Land ein öffentlichkeitswirksames Angebot durch, das die Möglichkeit bot, sich über das Thema zu informieren. Neben vielfältigem Informationsmaterial wurde der Film „Schaust Du hin?“ gezeigt, der sich mit häuslicher Gewalt gegen Frauen eindrucksvoll auseinandersetzt.

„Mit Hilfe des Aktionstages wollten wir als Mitglieder des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt im Altenburger Land Zivilcourage stärken und deutlich machen: Gewalt an Frauen geht uns alle an! Niemand darf wegschauen, wenn eine Frau im Umfeld Hilfe braucht. Viele Betroffene schweigen aus Angst, Schamgefühl und weil sie nicht wis-



sen, wie sie sich aus der Gewaltspirale befreien sollen. Die Kampagne „Schaust Du hin?“ sollte die Öffentlichkeit für die Thematik sensibilisieren. Nur gemeinsam ist es möglich, Betroffene zu stärken und ein gesellschaftliches Umdenken zu realisieren“, so Bärbel Müller, Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt.

Das Altenburger Netzwerk ist ein

freiwilliger Zusammenschluss von VertreterInnen aus Beratungsstellen, Polizei, Anwälten, Institutionen und Ämtern des Altenburger Landes, das bereits seit 2004 besteht. Informationen zum Thema und zum Netzwerk erhalten Sie von der Sozialarbeiterin der Frauenberatungsstelle der Stadtverwaltung Altenburg Bärbel Viertel unter 03447 595 536.

Landratsamt-Azubis backen Kuchen für den guten Zweck

Altenburg/Schmölln. Die Auszubildenden und Beamtenanwärter des Landratsamtes verkauften vor kurzem selbstgemachte Kuchen und Muffins an ihre Amtskollegen in den Verwaltungsgebäuden in Schmölln und Altenburg.

„Unsere 23 Kuchen und zahlreichen Muffins brachten insgesamt 575 Euro ein“, resümiert Melanie Hußner, Vertreterin der Jugend- und Auszubildendenvertretung des Landratsamtes Altenburger Land und fügt an: „Die insgesamt 15 ‚Bäcker‘ zeichneten auch für den Transport zwischen den Verwaltungsgebäuden und das Auf- sowie Abbauen der Kuchentafeln verantwortlich.“ Die übriggebliebenen Kuchenstücke und Muffins wurden der Altenburger Tafel gespendet. „Das eingenommene Geld wird eins zu eins dem Kreisjugendring übergeben“, so Hußner abschließend. TK



Im Lichthof des Hauptverwaltungsgebäudes in Altenburg freuten sich Mitarbeiter über das nicht alltägliche Kuchen-Angebot

Jugendamt und Kreisjugendring organisierten Streitschlichterkonferenz

Altenburg. Den jugendtypischen Konfliktfeldern in der Schule stellt sich das Jugendamt des Landkreises gemeinsam mit dem Kreisjugendring Altenburger Land e. V. seit 2009. Zusammen mit den verschiedenen Schulen im Landkreis bilden wir kontinuierlich Streitschlichter (Mediatoren) aus. An den dreitägigen Ausbildungen nahmen in der Vergangenheit bereits 15 Schulen aller Schularten teil. Es wurden insgesamt 146 Schüler als Streitschlichter ausgebildet. Die letzten zwei Ausbildungsreihen fanden vom 1. bis 3. November und 21. bis 23. November dieses Jahres in der Jugendherberge Windischleuba statt. Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, eigene Wertvorstellungen auszuprägen oder ihre Rolle in den verschiedensten Gruppen

(Familie, Klasse, Freundeskreis, Verein) zu finden. Aber gerade im Lebensraum Schule kollidieren oft verschiedene Standpunkte und Handlungswünsche miteinander und Konflikte sind vorprogrammiert. Hier sollen Streitschlichter helfen, Konflikte gewaltlos zu lösen und für beide Seiten eine akzeptable Einigung zu erzielen. Am 28. November 2016 fand dazu im Landkreis die erste Streitschlichterkonferenz in der Jugendherberge Windischleuba statt. Daran nahmen neun Schulen mit 90 Schülern, Lehrern und Schulsozialarbeiterinnen teil. Neben dem gemeinsamen Austausch gab es Workshops zu unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten, wie Vorstellung von Methoden der Mobbingintervention, praktische Tipps einer Klassenmediation, was ist die Buddy-Methode oder wie ma-

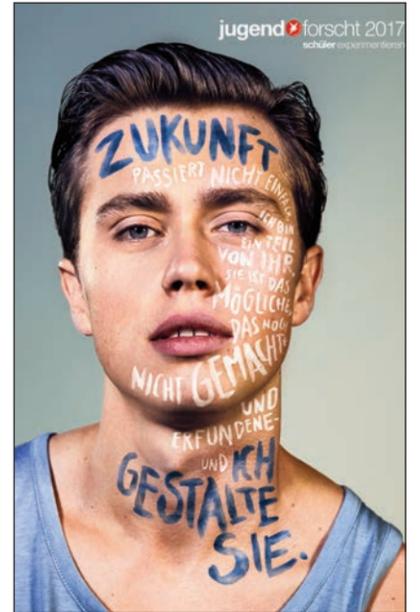
che ich Streitschlichtung an der Schule bekannt. Neben inhaltlichen Inputs gab es natürlich auch die verschiedensten Fallbeispiele für den Alltag als Streitschlichter zu trainieren. Dass die 1. Streitschlichterkonferenz ein großer Erfolg war, ist nicht nur der guten inhaltlichen Ausgestaltung zu verdanken, sondern vor allem dem engagierten Einsatz der Streitschlichter, die die Konferenz mit planten und auch einige Workshops selbst leiteten. Ein Dankeschön gilt allen Organisatoren, den Schülern aus den vier Schulen (RS Gößnitz, RS Am Eichberg Schmölln, RS Wieratalschule Langenleuba-Niederhain und dem Christlichen Spalatin-Gymnasium) und der Jugendherberge Windischleuba für die gute Versorgung.

Kerstin Hopfmann,
Kreisjugendpflegerin

Neuer Anmelderekord bei „Jugend forscht“

Altenburg. Am 30.11.2016 war Anmeldeschluss für Deutschlands bekanntesten Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“. Unter dem Leitspruch „Zukunft – ich gestalte sie!“ wetteifern beim Ostthüringer Regionalwettbewerb diesmal 167 Teilnehmer mit 74 Projekten um die Siegetrophäen in den sieben Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/ Informatik, Physik und Technik. Damit wurde das beste Ergebnis aller Zeiten erreicht. 34 Projekte von 79 Teilnehmern entfallen auf „Jugend forscht“, und 40 Projekte von 88 Teilnehmern auf „Schüler experimentieren“, womit erstmalig die Nachwuchssparte dominiert. Schwerpunktfachgebiete sind Biologie (14 Projekte), Geo- und Raumwissenschaften und Technik (jeweils 13) sowie Chemie und Physik (jeweils 12).

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Plus von 11 Projekten und 23 Teilnehmern zu verzeichnen. Die 74 Projekte verteilen sich auf 22 Schulen aus den Landkreisen Altenburger Land (11) und Greiz (4), dem Saale-Orla-Kreis (3), der kreisfreien Stadt Gera (3) und dem Saale-Holzland-Kreis (1). Mit 50 Prozent der eingereichten Projekte nimmt das Altenburger Land erneut eine Vorreiterrolle in Ostthüringen ein, gefolgt vom Saale-Holzland-Kreis und dem Landkreis Greiz. Mit dem Johann-Heinrich-Pestalozzi-Gymnasium Stadroda (17 Projekte) führt erstmalig keine Schule aus dem Altenburger Land die Rangliste an, gefolgt vom Friedrichgymnasium Altenburg (11), dem Lerechenberggymnasium Altenburg (6) sowie dem Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium Meuselwitz und dem Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln (jeweils 5). Unbefriedigend ist erneut die Teilnahme von Regelschulen. „Nun gilt es für die angemeldeten Teilnehmer die verbleibende Zeit intensiv zu nutzen, um ihre Ideen umzusetzen und die fertigen Arbeiten bis spätestens 18. Januar 2017 einzureichen. Dazu wünschen wir allen jungen For-



scherinnen und Forschern viel Kraft und Freude am Forschen sowie Durchhaltevermögen bei der Realisierung ihrer Projekte“, so Heinz Teichmann, Patenbeauftragter „Jugend forscht“. Unterstützung bieten der Sponsorenpool Thüringen bei der Finanzierung von Geräten und Sachmitteln sowie vier Ostthüringer Unternehmen bei der Umsetzung von Projektideen. Der 23. Regionalwettbewerb Ostthüringen findet am 2. und 3. März 2017 im Kulturhaus Rositz mit der Präsentation der Forschungsprojekte vor einer Fachjury und dem Publikum sowie der Preisverleihung seinen Abschluss. „Bei dieser extrem hohen Teilnehmerzahl ergeht nochmals die eindringliche Bitte an alle potentiellen Sponsoren aus der Industrie, dem Handwerk, Einrichtungen und Institutionen sowie Privatpersonen. Tragen Sie mit Ihrem Unterstützungsbeitrag zum erfolgreichen Gelingen dieses Wettbewerbes bei, damit er für die beteiligten Nachwuchsforscher zum unvergesslichen Erlebnis wird“, appelliert Heinz Teichmann, der unter der Rufnummer 03447/865166 erster Ansprechpartner ist. Jeder Unterstützer von „Jugend forscht“ wird im Internet, im „Jugend forscht“-Flyer sowie in plakativer Form zur Regionalmesse und bei zahlreichen Veranstaltungen danach veröffentlicht. JF

Weihnachtsfeier für sozial benachteiligte Kinder

Altenburg. Dank der Unterstützung vieler Sponsoren konnten Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren aus sozial benachteiligten Familien aus dem gesamten Landkreis Altenburger Land am 7. Dezember im Kino Capitol Altenburg den Film „Robbi, Tobbi und das Fliewatüü“ erleben. Nach der Vorstellung brachte der Weihnachtsmann als Überraschung jedem Kind ein Geschenk. Die Weihnachtsfeier für Kinder aus benachteiligten Familien wurde durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises zum mittlerweile 25. Mal organisiert und ist nur Dank der Unterstützung von Unternehmen aus dem Landkreis möglich; viele unterstützen diese Veranstaltung schon über einen langen Zeitraum. Ein besonderer Dank geht an die Sponsoren Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH, Klinikum Altenbur-



ger Land GmbH, Notar Konrad Selder Altenburg, Schulz & Berger Luft- und Verfahrenstechnik GmbH Altenburg, Sparkasse Altenburger Land, voestalpine Automotive Components Schmölln GmbH, Wellpappenwerk Lucka KG und Wittmann Produktionsgesellschaft mbH Spezialgeräte Schmölln. Auch danken wir den fleißigen Helferinnen des Kreisvereins der Landfrauen Altenburger Land und dem Innova Sozialwerk e.V.

Bärbel Müller,
Gleichstellungsbeauftragte

Ab Januar zusätzliches Beratungsangebot im Landratsamt für blinde und sehgeschwache Menschen

Altenburg. Vergangenen Dienstag hat Landrätin Michaela Sojka gemeinsam mit Silke Aepfler, stellvertretende Landesvorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., eine Kooperationsvereinbarung unterschrieben. Diese sieht vor, dass im Verwaltungsgebäude des Landratsamtes, Lindenaustraße 31 in Altenburg, Raum 220, einmal monatlich blinden und sehgeschwachen Menschen, aber auch Betreuern oder Angehörigen die Möglichkeit gegeben wird, sich kostenlos beraten zu lassen.

„Die Themen reichen von der Beantragung von speziellen Leistungen bis hin zu Informationen über alltägliche Hilfsmittel wie sprechende Uhren oder elektronische Leselupen“, erklärt Aepfler, deren Verband den Berater stellt. „Im Altenburger Land beziehen momentan 155 Menschen Blindengeld“, blickt Amtsarzt Prof. Dr. Stefan Dhein in die Statistik. „Dieses ehrenamtliche Angebot passt in das Portfolio unserer Verwaltung und ergänzt unsere Beratung u. a. zum Blindengeld und zum Schwerbehindertenausweis hervorragend. Wir sind bundesweit einer der vom Bevölkerungsdurchschnitt ältesten Landkreise – solche Themen müssen uns interessieren. Denn Sehschwäche kommt häufiger im Alter vor“, so Sojka. „Die altersbedingte Maculadegeneration – eine Erkrankung der



Landrätin Michaela Sojka (l.) und Silke Aepfler, stellvertretende Landesvorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., unterschreiben die Kooperationsvereinbarung

Netzhaut – verursacht bundesweit zirka 50 Prozent aller Erblindungsfälle im Alter“, fügt Dr. Dhein an. Der erste Beratungstermin findet am **4. Januar 2017** zwischen 10 und 15 Uhr statt. Um telefonische Anmeldung unter 03643 742907 wird gebeten. Die Kooperationsvereinbarung wurde im Rahmen der Initiative „Blickpunkt Auge – Rat und Hilfe bei Sehverlust“ des

Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. umgesetzt. Ziel der bundesweiten Initiative ist es, jeweils vor Ort Beratung und Unterstützung anzubieten. Dazu werden schrittweise regionale Anlaufstellen auf- und ausgebaut. In Thüringen gibt es neben dem Altenburger Land Beratungsstellen u. a. in Jena, Weimar und Nordhausen. TK

An folgenden Tagen können Sie sich während der genannten Zeit im Jahr 2017 ebenfalls beraten lassen – es ist jeweils der zweite Mittwoch des Monats:
8. Februar, 8. März, 12. April, 10. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 9. August, 13. September, 11. Oktober, 8. November, 13. Dezember

Musikschüler bei Wettbewerben erfolgreich

Meerane/ Bad Sulza/ Sondershausen. Anfang November standen für die jungen Musiker der Musikschule des Landkreises vier Wettbewerbe auf dem Programm.

Beim Kinder- und Jugendmusikwettbewerb in Meerane sicherte sich Jasmin Lehnert am Klavier das Prädikat „sehr gut“ und Luis Wagner an der Violine das Prädikat „gut“. Kim Winter – ebenfalls an der Violine – holte den ersten Preis, Richard Herrmann an der Klarinette wurde mit dem zweiten Preis ausgezeichnet und Linda Knodel an der Violine mit dem dritten Preis. „Ich gratuliere allen Teilnehmern sehr herzlich zu den guten Ergebnissen“, so Musikschulleiterin Garbiele Herrmann. „Mein herzlicher Dank geht auch an die Klassenlehrer Holger Runge, Irma Friedrich, Matthias Meischner und Ines Ludwig sowie an die Korrepetitorin Kristina Kampf, Antje Herrmann und

Julia Kopczak“, fügt sie an. Während eines Musikwettbewerbs in Bad Sulza sicherte sich Marlene Husung an der Violine das Prädikat „sehr gut“. Leonore Puhl und Samuel Greger wurden für ihre Performance an der Gitarre mit dem Prädikat „gut“ ausgezeichnet. „Auch hier möchte ich mich für die gute Arbeit meiner Klassenlehrerkollegen Frank Greger und Petra Hetzel sowie der Korrepetitorin Odette Linke bedanken“, bemerkt Herrmann. Lukas Pauli glänzte beim 6. Landeswettbewerb und Workshop „Jugend komponiert“ Hessen/Thüringen, holte einen ersten Preis. „Hierfür reichte er einen eigens komponierten Walzer ein“, so Herrmann. „Am Wochenende der Ehrung nahm er außerdem an einem Workshop, der sich um das Komponieren von Werken drehte, an der Thüringer Landesmusikakademie in Sondershausen teil“, fährt sie fort.



V. l. n. r.: Linda Knodel, Richard Herrmann, Kim Winter

Beim Landeswettbewerb „Jugend jazzt“ in Weimar belegte Anna Nastasia Hinkelmann aus der Klasse von Winfried Nitsche in der Kategorie „Schlagzeug“ den ersten Platz. „Zu dieser Leistung gratuliere ich eben-

falls“, bemerkt Herrmann und fügt abschließend an: „Wir freuen uns über die tollen Ergebnisse unserer Schüler. Sie sind ein Ausdruck von viel Talent aber auch von viel guter Arbeit.“ TK

Biotonnen werden mit Transponder nachgerüstet

Landkreis. Biotonnen, die 2016 aus verschiedenen Gründen (Straßensperrungen; nicht bereit gestellte Tonnen) nicht umgerüstet werden konnten, werden im Januar/ Februar 2017 mit Transponder nachgerüstet. Dies betrifft die vorhandenen Biotonnen in den Städten Altenburg, Meuselwitz, Lucka, Schmölln ohne ihre Ortsteile und Gößnitz mit seinen Ortsteilen.

Bitte stellen Sie diese Biotonnen in diesem Zeitraum – an jedem Leerungstag von 6 bis mindestens 18 Uhr – wie gewohnt vor das Grundstück bzw. an den Leerungsstandplatz, so dass die Transponder nachgerüstet werden können. Biotonnen, an deren Seite sich ein weißer Aufkleber mit Behälternummer, Volumen und Anschrift befindet, sind mit Transponder ausgerüstet. Biotonnen ohne Transponder werden ab März 2017 nicht geleert.

Ab 19. Dezember 2016 werden die Biotonnen in den Ortsteilen von Altenburg, Meuselwitz, Lucka und Schmölln angeliefert. Diese Biotonnen sind bereits mit Transponder ausgerüstet. Der Transponder dient lediglich der Behälterregistratur, der exakten Zuordnung zum Grundstück und der Abrechnung zwischen

Entsorgungsfirma und dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei. Biotonnen können wie gewohnt alle zwei Wochen zur Leerung bereitgestellt werden. Dem Nutzer gegenüber werden keine Leerungen berechnet. Diese sind weiterhin in der Jahresgebühr enthalten.

Ihr Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei
des Landkreises Altenburger Land

Änderungen bei der Abfallentsorgung ab 2017

Landkreis. Im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Entsorgungsleistungen und den Bekanntmachungen der Abfallwirtschaftsatzung sowie der Abfallgebührensatzung (siehe Amtlicher Teil) finden Sie nachfolgend die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Abfallentsorgung ab 2017.

Bioabfallentsorgung über die Biotonne auf Antrag:

- in den Ortsteilen der Städte ab 1. Januar 2017
- in allen Landgemeinden ab 1. April 2017

Sperrmüllentsorgung:

- im gesamten Landkreis auf Abruf je Haushalt, Gewerbe, Einrichtungen, die an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind, zweimal jährlich im haushaltsüblichen Umfang

Anmeldung:

- telefonisch unter 03447 85073, per E-Mail unter altenburg@remondis.de oder per Post zu Remondis GmbH & Co. KG, Region Ost, BS Altenburg, Porphyrtstraße 2 in 04600 Altenburg
- neu: Expressabfuhr innerhalb von drei Werktagen gegen Entgelt in Höhe von 55 Euro netto pro Abfuhr (Abrechnung erfolgt direkt über die Fa. Remondis)
- Der Sperrmüll soll am mitgeteilten oder bekanntgegebenen Abholtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch ab 16 Uhr des Vortages frei zugänglich vor dem Grundstück bereitstehen.

Transponder:

- Restmülltonnen, Biotonnen und Papiertonnen sind ab 2017 mit Transpondern ausgerüstet.
- Dies dient der Behälterregistratur und exakten Grundstückszuordnung.
- Restmülltonnen, Biotonnen und Papiertonnen dürfen nicht an ein anderes Grundstück umgesetzt werden.

Gebühren:

- **Haushalte:** die Festgebühr pro Person und Jahr ändert sich von 34,56 Euro auf 34,80 Euro
- **Gewerbe, Einrichtungen etc.:** die Festgebühr pro Liter Restmülltonnenvolumen und Jahr ändert sich von 0,42 Euro auf 0,48 Euro

Leerungsgebühren Restmülltonne/ Container:

- Restmüllsack: von 1,90 Euro auf 1,70 Euro
- 80-Liter: pro Leerung von 2,23 Euro auf 2,08 Euro
- 120-Liter: pro Leerung von 2,98 Euro auf 2,73 Euro
- 240-Liter: pro Leerung von 5,10 Euro auf 4,58 Euro
- 1.100-Liter: pro Leerung von 21,23 Euro auf 18,78 Euro

Biotonne Jahresgebühr inkl. Leerungen:

- 80-Liter: von 29,70 auf 30,44 Euro
- 120-Liter: von 44,60 auf 45,66 Euro
- 240-Liter: von 89,10 auf 91,32 Euro

Telefonnummern Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei:

Abfallberatung
03447 8940-41/-42/-43
Gebührenstelle
03447 8940-32/-33
Buchhaltung/ Mahnwesen
03447 8940-21/-22

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und Kompostieranlage zum Jahreswechsel

Recyclingzentrum Altenburg: vom 24.12. bis 26.12.2016 und vom 31.12.2016 bis 01.01.2017 geschlossen Recyclinghof Meuselwitz:	24.12. bis 26.12.2016 und vom 29.12.2016 bis 02.01.2017 geschlossen Recyclinghof Lucka: 24.12. bis 28.12.2016 und vom 31.12.2016 bis	02.01.2017 geschlossen Recyclinghof Gößnitz: 24.12. bis 28.12.2016 und vom 31.12.2016 bis 02.01.2017 geschlossen Recyclinghof Frohnsdorf:	23.12. bis 27.12.2016 und vom 29.12.2016 bis 02.01.2017 geschlossen Recyclinghof Schmölln: vom 24.12. bis 26.12.2016 und vom 31.12.2016 bis	01.01.2017 geschlossen Kompostieranlage Göhren: vom 24.12. bis 26.12.2016 und vom 31.12.2016 bis 01.01.2017 geschlossen
--	---	---	--	--

11. Wirtschaftstag findet in Zeitz statt

Zeitz. Am 16. März 2017 treffen sich auf Initiative des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft (BVMW) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr zahlreiche Mittelständler, Entscheider verschiedener Branchen sowie Wirtschaftsexperten der Landkreise Altenburger Land, Leipzig und Burgenland in den Zeitzer Klinkerhallen zum 11. Wirtschaftstag. Am Vormittag wird es eine Podiumsdiskussion mit dem Gastgeber Landrat Götz Ullrich aus dem Burgenlandkreis und seiner Amtskolle-

gin aus dem Altenburger Land, Michael Sojka, sowie dem Landrat des Landkreises Leipzig, Henry Graichen, geben.

Danach werden die drei Lokalpolitiker einen Rundgang durch die Ausstellung machen. Managementfragen, das Verhältnis Wirtschaft und Schule sowie die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung sind Themen, die in diesem Jahr besonders im Fokus des Wirtschaftstages stehen. Ziel ist es, die Akteure der Wirtschaft und Multiplikatoren der Schulen für die Stärkung der Netz-

werke länderübergreifend näher zusammenzubringen.

Der Wirtschaftstag hat sich als erfolgreiches Unternehmertreffen in der Region etabliert. Schüler und Lehrer sind herzlich eingeladen, sich auch über Berufsbilder und Ausbildungsmöglichkeiten in der Region zu informieren. In diesem Jahr werden es über 50 Aussteller sein. Unter www.wirtschaftstag-info.de sind alle wichtigen Informationen wie zum Beispiel der Ablaufplan und Impressionen aus den Vorjahren abrufbar.

Jetzt für IQ Innovationspreis bewerben

Landkreis. Vor wenigen Tagen startete der 13. IQ Innovationspreis Mitteldeutschland – ein Projekt der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland und ihrer Partner in Halle, Leipzig und Magdeburg. Bewerbungen können kostenfrei bis zum 14. März 2017 unter www.iq-mitteldeutschland.de abgegeben werden. Der Wettbewerb prämiiert die besten Innovationen aus den Bereichen Automotive, Life Sciences, Chemie/Kunststoffe, Energie/Um-

welt/Solarwirtschaft und Informationstechnologie. Teilnehmen kann jeder mit einer Innovation für ein Verfahren, ein Produkt oder eine Dienstleistung in den genannten Bereichen.

Der IQ Innovationspreis ist mit rund 70.000 Euro Bargeld dotiert. Darüber hinaus werden alle Preisträger in umfangreiche Marketing- und PR-Maßnahmen eingebunden. Sie erhalten einen personalisierten Kurzfilm sowie ein redaktionelles Portrait mit Foto.

Sieger werden für ein Jahr kostenfrei Mitglied in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Alle Informationen finden Sie unter www.iq-mitteldeutschland.de.

Der Leiter des Fachdienstes Wirtschafts- und Tourismusförderung des Landkreises Altenburger Land, Wolfram Schlegel, steht für alle potenziellen Teilnehmer aus dem Landkreis unter 03447 586-285 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Seit 11. Dezember gilt neuer Fahrplan

Landkreis. Seit dem 11. Dezember gilt der neue Fahrplan der THÜSAC, welcher dieses Jahr nur kleinere Fahrplananpassungen zur Optimierung des Angebots beinhaltet.

An den THÜSAC-Standkassen sind die neuen Fahrplanbücher ab sofort verfügbar. Dies beinhaltet den MDV Gesamtfahrplan (1,50 €) mit allen

Fahrplänen des Bedienebietes der THÜSAC sowie das Fahrplanheft für den Stadtverkehr in Altenburg (0,50 €). Darüber hinaus gibt es neu in diesem Jahr einen kostenfreien Pocketflyer für den Stadtverkehr in Borna. Zeitgleich zum Fahrplanwechsel gelten im Haustarif der THÜSAC (Linien 325, 353 und 354) geänderte Beförderungsbe-

dingungen für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren. Diese liegen an den Standkassen der THÜSAC aus.

Die Informationen zu Fahrplänen, Fahrplanänderungen und Beförderungsbedingungen können unter www.thuesac.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Werbung

Werbung

Testkäufe in Verkaufseinrichtungen durchgeführt

Landkreis. Zum wiederholten Male führte der Fachdienst Jugendarbeit/Kindertagesstätten des Landratsamtes Altenburger Land Mitte November Testkäufe mit 15- und 16-jährigen Testkäufern durch. Zwei Teams waren im Landkreis unterwegs, um 51 Verkaufseinrichtungen unter die Lupe zu nehmen, sprich zu überprüfen, ob sich das Personal beim Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche korrekt verhält. Unterstützt wurden die Teams von der Polizei sowie den Ordnungsbehörden.

In elf Verkaufseinrichtungen (22 Prozent) mussten zum wiederholten Male – in einer Einrichtung gar zum fünften Mal – Verstöße bei der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes festgestellt werden. Das heißt: Rechtswidrig wurden alkoholische Getränke oder Tabakwaren an Jugendliche verkauft. Bei den Testkäufen zu Jahresbeginn waren es sogar 40 Prozent der Einrichtungen, die ohne oder nur nach unzureichender Alterskontrolle weinhaltige oder weinbrandhaltige Getränke sowie Zigaretten an Jugendliche abgaben. „Diese Verstöße sind nicht hinnehmbar. Ein Fünftel der von uns kontrollierten Einrichtungen gab Alkohol und Tabak unerlaubt an die jungen Leute ab. Das ist wirklich kein gutes Ergebnis“, resümiert Fachdienstleiterin Marion Fischer. Auffällig war, dass sich fast alle Verkäufer den Ausweis des jungen Testkäufer zeigen ließen. Leider mangelte es dann am genauen Hinsehen oder dem Errechnen des Alters; ein Verkäufer kannte die gesetzlichen Altersfestlegungen überhaupt nicht.

„Die Reaktionen des Verkaufspersonals bei der im Anschluss erfolgten Auswertung waren wie immer unterschiedlich. Viele Gewerbetreibende und auch angestelltes Verkaufspersonal, die den Jugendschutz vorbildlich einhielten, berichteten, dass sie aus den vergangenen Testkäufen und der daraus resultierenden teils erheblichen Geldstrafe gelernt hätten. Leider begegnete uns auch diesmal wieder Verkaufspersonal, das sein Verhalten als Kavaliersdelikt herunterspielte; ihnen scheint die Einhaltung des Jugendschutzes offensichtlich völlig egal zu sein. Einige gaben sogar an,

nicht zu wissen, dass sie einen getätigten Kauf wieder rückgängig machen können, wenn sie ihren Fehler rechtzeitig bemerken“, so Marion Fischer weiter.

Kinder und Jugendliche unterliegen in Deutschland deshalb dem besonderen Schutz, weil ihre Entwicklung bis zum 18. Lebensjahr andauert und die gesundheitlichen Folgen durch den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen erheblich sein können.

„Solange es im Landkreis Altenburger Land Personen in Verkaufseinrichtungen oder Gaststätten gibt, die an Kinder und Jugendliche rechtswi-

drig alkoholische Getränke oder Tabakwaren abgeben, solange werden wir weiterhin Testkäufe in regelmäßigen Abständen durchführen“, so Marion Fischer abschließend. *JF*

Liebe Leser, beteiligen auch Sie sich am Jugendschutz. Sprechen Sie das Personal darauf an, dass es sich den Ausweis zeigen lässt, wenn Jugendliche Alkohol oder Zigaretten kaufen wollen.

Werbung

Werbung

Werbung